



Entscheid

29. April 2024

Mitwirkend:

Einzelrichter Marc Gerber und Gerichtsschreiber Benjamin Briner

In Sachen

1. **A,**

2. **B,**

vertreten durch C GmbH,

**Beschwerdeführer/
Rekurrenten,**

gegen

Kanton Zürich,

vertreten durch das kant. Steueramt, Konsum,
Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich,

**Beschwerde-/
Rekursgegner,**

betreffend

Direkte Bundessteuer 2021 sowie Staats- und Gemeindesteuern 2021

hat sich ergeben:

A. A und B (nachfolgend die Pflichtigen, je einzeln der/die Pflichtige) deklarierten in der Steuerperiode 2021 ein steuerbares/satzbestimmendes Einkommen von Fr. 385'166.- (direkte Bundessteuer) bzw. ein steuerbares Einkommen von Fr. 386'009.- (Staats- und Gemeindesteuern; satzbestimmend Fr. 387'366.-) und ein steuerbares Vermögen von Fr. ... (satzbestimmend Fr. ...).

Mit Auflage vom 5. September 2023 verlangte der Steuerkommissär zusätzliche Angaben und Belege ein. Die Pflichtigen liessen diese am 30. Oktober 2023 durch ihre Vertreterin beantworten.

Mit Verfügung bzw. Entscheid vom 3. November 2023 wurden die Pflichtigen schliesslich mit einem steuerbaren/satzbestimmenden Einkommen von Fr. 425'400.- (direkte Bundessteuer) bzw. einem steuerbaren Einkommen von Fr. 425'700.- (Staats- und Gemeindesteuern; satzbestimmend Fr. 427'600.-) und einem steuerbaren Vermögen von Fr. ... (satzbestimmend Fr. ...) veranlagt bzw. eingeschätzt. Hintergrund der Abweichung gegenüber den deklarierten Werten waren diverse Korrekturen, darunter Aufrechnungen bei den Vermögensverwaltungskosten (Fr. 36'856.-) und den berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten (Fr. 2'369.-).

B. Am 30. November 2023 liessen die Pflichtigen Einsprache erheben. Dabei wurde die Nichtberücksichtigung der vorerwähnten Weiterbildungskosten, der Kosten für die "Vermögensverwaltung D" und von ausgewiesenen Fremdwährungsgebühren der E bemängelt.

Mit Auflage vom 8. Dezember 2023 wurden im Zusammenhang mit den bestrittenen Positionen ergänzende Angaben und Belege eingefordert. Die Vertreterin der Pflichtigen beantwortete die Auflage am 8. bzw. am 15. Januar 2024 per E-Mail.

Mit Entscheid vom 24. Januar 2024 wurde die Einsprache insofern teilweise gutgeheissen, als die anteiligen abzugsfähigen Vermögensverwaltungskosten der E im Zusammenhang mit der Verwaltung des Depots der Erbengemeinschaft um Fr. 996.-

erhöht wurden. Neu wurden die Pflichtigen mit einem steuerbaren/satzbestimmenden Einkommen von Fr. 424'400.- (direkte Bundessteuer) bzw. einem steuerbaren Einkommen von Fr. 424'700.- (Staats- und Gemeindesteuern; satzbestimmend Fr. 426'600.-) und einem steuerbaren Vermögen von Fr. ... (satzbestimmend Fr. ...) veranlagt bzw. eingeschätzt.

C. Hiergegen liessen die Pflichtigen am 23. Februar 2024 Beschwerde und Rekurs erheben mit dem Antrag, dass sie mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 414'900.- (direkte Bundessteuer) bzw. Fr. 415'200.- (Staats- und Gemeindesteuern; satzbestimmend Fr. 417'000.-) zu veranlagern bzw. einzuschätzen seien, unter Kostenfolge zulasten des kantonalen Steueramts.

Das kantonale Steueramt schloss mit Beschwerde- bzw. Rekursantwort vom 1. April 2024 [recte: 25. März 2024] unter Verweis auf den Einspracheentscheid vom 24. Januar 2024 sowie mit ergänzenden Ausführungen auf kostenfällige Abweisung der Rechtsmittel.

Am 17. April 2024 liessen die Pflichtigen nochmals Stellung nehmen.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) und die Gemeinde liessen sich nicht vernehmen.

Auf die Parteivorbringen wird, soweit rechtserheblich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

1. Gegenstand des vorliegenden Beschwerde- bzw. Rekursverfahrens ist einzig noch die Höhe der abzugsfähigen Vermögensverwaltungskosten im Zusammenhang mit den beiden Depots der Pflichtigen bei der F Bank AG (nachfolgend F). Die übrigen

Vermögensverwaltungskosten und die Aufrechnung berufsorientierter Aus- und Weiterbildungskosten sind demgegenüber nicht mehr streitig.

2. a) Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte (vom Reineinkommen) abgezogen werden (Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG] sowie § 30 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 [StG]). Nicht abzugsfähig sind Kosten und Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen (Art. 34 lit. d DBG und § 33 lit. d StG).

b) Der steuerrechtliche Begriff der Vermögensverwaltung ist enger als der Begriff des allgemeinen Sprachgebrauchs. Darunter fallen alle tatsächlichen oder rechtlichen Handlungen, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Vermögensgegenständen erforderlich sind und der Sicherung und Erhaltung des ertragsbringenden Vermögens dienen (Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Handkommentar zum DBG, 4. A., 2023, Art. 32 N 19 DBG, und Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. A., 2021, § 30 N 18 StG mit Hinweisen, auch zum Folgenden).

Abziehbar sind demnach insbesondere Depot-, Schrankfach- und Safegebühren, Kosten für die Erstellung von Wertschriftenverzeichnissen (Steuerverzeichnis) sowie von Rückforderungs- und Anrechnungsanträgen für ausländische Quellensteuern und Inkassospesen (vgl. auch ASA 67, 477; Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Art. 32 N 20 DBG und § 30 N 19 StG). Dagegen sind Kosten für Finanz- und Anlageberatung, für Vermögensumlagerung, Entschädigungen für Treuhandanlagen und Provisionen für den Erwerb oder die Veräusserung von Vermögenswerten nicht als Vermögensverwaltungskosten abziehbar (vgl. dazu Abschnitt C der Weisung des kantonalen Steueramts über die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens vom 27. September 2023, welche die gleichlautende Weisung vom 11. Juli 2017 ersetzt hat, nachfolgend Weisung). Kosten der Anlageberatung im Besonderen dienen – wie das Bundesgericht in ständiger Praxis erkannt hat (BGr, 1. März 2000, 2A.62/1999 = ASA 71, 44 = StR 2000, 515) – dem Erwerb bzw. der Veräusserung von Vermögensgegenständen und nicht primär der Werterhaltung, sondern der Wertvermehrung. Solche Aufwendungen sind nach Art. 34 lit. d DBG bzw. § 33 lit. d StG nicht abzugsfähig.

c) Vermögensverwaltungskosten sind als steuermindernde Umstände von den Steuerpflichtigen geltend zu machen und nachzuweisen. Die Steuerpflichtigen haben mithin nicht bloss die Kosten als solche, sondern auch deren Abzugsfähigkeit aufgrund der obgenannten Kriterien zu beweisen. Dazu haben sie spätestens im Beschwerde- und Rekursverfahren die Abzüge durch eine substantiierte Sachdarstellung zu behaupten und hierfür beweiskräftige Unterlagen einzureichen oder zumindest entsprechende Beweismittel anzubieten.

Die Weisung gewährt diesbezüglich unter Abschnitt D allerdings folgende Beweiserleichterungen:

I. Pauschalabzug

Für die Verwahrung und Verwaltung von drittverwalteten Wertschriften (ohne Darlehen und Bankguthaben aller Art) sowie für das Erstellen des Steuerverzeichnisses durch Dritte können für sämtliche abzugsfähigen Kosten pauschal, d.h. ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten, 3‰ des Steuerwerts der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens, maximal jedoch Fr. 6'000, abgezogen werden.

II. Abzug der tatsächlichen Kosten

Werden höhere Abzüge geltend gemacht, sind grundsätzlich sowohl die tatsächlich bezahlten Kosten für die Vermögensverwaltung als auch deren Abzugsfähigkeit in vollem Umfang nachzuweisen.

Kann indessen bei Belastung einer Pauschalgebühr durch den verwaltenden Dritten die Aufteilung in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Kosten nicht nachgewiesen werden, ist die Höhe der abzugsfähigen tatsächlichen Kosten zu schätzen. Dabei gelten die folgenden Grundsätze:

- a) Bei einem Depotwert bis Fr. 2'000'000: 3‰ des Depotwerts.
- b) Bei einem Depotwert über Fr. 2'000'000: Fr. 6'000 plus die Hälfte, der um den Betrag von Fr. 6'000 reduzierten Pauschalgebühr, maximal jedoch 2‰ des Depotwerts zuzüglich Fr. 2'000.

- c) Die Schätzung der abzugsfähigen tatsächlichen Kosten erfolgt dabei pro Depot.

Zu beachten ist, dass die Weisung neu vorsieht, dass pro Steuerperiode zwischen dem Pauschalabzug gemäss Abschnitt D.I und dem Abzug von tatsächlichen Kosten gemäss Abschnitt D.II gewählt werden muss; eine Kumulation von Pauschalabzug und dem Abzug tatsächlicher Kosten innerhalb einer Steuerperiode ist ausgeschlossen. Weiterhin möglich bleibt dagegen eine Kumulation effektiver Kosten (erster Absatz von Abschnitt D.II) mit geschätzten effektiven Kosten (zweiter Absatz von Abschnitt D.II).

Die neue Fassung der Weisung stuft Pauschalgebühren von bankexternen Vermögensverwaltern neu als generell nicht abzugsfähige Kosten ein. Diese Ergänzung ist insofern nur beschränkt von Bedeutung, als Steuerpflichtigen (weiterhin) der Nachweis offensteht, dass der bankexterne Vermögensverwalter auch Leistungen erbracht hat, für welche abzugsfähige Kosten angefallen sind. Auch im Zusammenhang mit bankexternen Vermögensverwaltern können somit die Beweiserleichterungen von Abschnitt D.II der Weisung zum Zug kommen, wenn die steuerlichen Umstände im Grundsatz nachgewiesen sind, d.h. im pauschal vereinbarten Verwaltungshonorar abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten enthalten sind, hingegen im Quantitativen der Beweis nicht erbracht werden kann und der abzugsfähige Teil demnach zu schätzen ist (StRG, 16. Februar 2021, 1 DB.2020.92/1 ST.2020.107, E. 1c; vgl. Richner/Frei/ Kaufmann/Rohner, Art. 32 N 23 und Art. 130 N 42 ff. DBG sowie § 30 N 22 und § 139 N 61 ff. StG).

Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. November 2022 (SB.2022.00064/SB.2022.00065) in E. 3.6 sodann festgehalten, dass auch bei Depotwerten über Fr. 2'000'000.- eine pauschale Berücksichtigung von Gebühren bis höchstens 3% möglich sei, würden doch andernfalls in stossender und rechtsungleicher Weise Steuerpflichtige mit hohem Privatvermögen privilegiert (ebenso VGr, 21. Dezember 2022, SB.2022.00088/SB.00089, E. 3.2 a.E.). Vor dem Hintergrund des gemäss Weisung neu mit 2% zzgl. Fr. 2'000.- sogar strenger definierten Maximalbetrags bei Depotwerten über Fr. 2'000'000.- dürfte diese Rechtsprechung aber als überholt gelten.

3. Streitig ist vorliegend, ob anstelle der von F ausgewiesenen Gebühren von Fr 215.- pro Depot (tatsächliche Kosten) pauschale Kosten gemäss Abschnitt D.I der

Weisung berücksichtigt werden können (vgl. entsprechende Berechnung der Pflichtigen). Dabei ist zu beachten, dass der Steuerkommissär daneben bereits Fr. 6'634.- für (effektive) Depotgebühren der G und anteilige Vermögensverwaltungskosten der Erben-gemeinschaft zugelassen hat.

a) Das kantonale Steueramt stellt sich auf den Standpunkt, dass die Berücksichtigung eines Pauschalabzugs bereits aufgrund des Kumulationsverbots von effektiven und pauschalen Kosten nicht infrage komme. Davon abgesehen seien die Kosten der D AG (nachfolgend D) ohnehin nicht als abzugsfähig einzustufen. Dies, weil es sich bei D um einen externen Vermögensverwalter handle und die eigentliche Depotver-wahrung und Inkassohandlungen durch F erfolgten. Durch den externen Finanzdienstleister erfolgten die (aktive) Bewirtschaftung des Depots. Hierfür könne kein Abzug geltend gemacht werden, da es sich nicht um abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten im steuerrechtlichen Sinn handle. Zwar könne auch in solchen Konstellationen mit Drittparteien nicht ausgeschlossen werden, dass diese abzugsfähige Dienstleistungen anbieten. Dies wäre jedoch im Sinn der Beweislastverteilung von den Pflichtigen nachzuweisen gewesen. Mangels abzugsfähiger Bestandteile sei demnach auch kein geschätzter Anteil effektiver Kosten zu gewähren (mit Verweis auf VGr, 9. November 2022, SB.2022.00064, E. 2.2). Dass sodann im Einspracheverfahren in Bezug auf den Umfang der geltend gemachten Vermögensverwaltungskosten ein Missverständnis bestanden habe, ändere an der Beurteilung nichts.

b) Die Pflichtigen machen demgegenüber geltend, dass für die beiden von F verwalteten Depots anstelle der Kosten von D die Pauschalgebühr gemäss Ziff. D.I der Weisung in Höhe von 3‰ zu gewähren sei, insgesamt ausmachend Fr. 9'519.81. D habe bereits ausgestellte Rechnungen nicht anpassen wollen und auch eine Schätzung sei nicht infrage gekommen, da der Sachverhalt lange zurückliege. Ein Vergleich mit den Kosten der E, die akzeptiert worden seien, zeige, dass man mit einer Pauschale eher im tieferen Bereich liege als mit einer Schätzung.

4. a) aa) Für die vorliegende Beurteilung ist vorab ist kurz die Rechtsnatur einer Weisung klarzustellen (vgl. zum Folgenden: Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, § 265 N 19 ff. StG).

Weisungen gehören wie etwa auch Kreisschreiben, Wegleitungen und Merkblätter zu den sogenannten Verwaltungsverordnungen. Letztere können den Bürger nicht zu einem bestimmten Tun, Dulden oder Unterlassen verpflichten, sondern bloss Regeln für das verwaltungsinterne Verhalten der Staatsangestellten aufstellen. Sie dienen der Schaffung einer einheitlichen Verwaltungspraxis und sollen den Staatsangestellten die Rechtsanwendung erleichtern. Da sie nicht vom verfassungsmässigen Gesetzgeber stammen, sondern von einer Verwaltungsbehörde, können sie keine von der gesetzlichen Ordnung abweichenden Bestimmungen vorsehen. Sie stellen für die untergeordneten Behörden verbindliche Meinungsäusserungen über die Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen dar, welche die vorgesetzte Behörde oder die Aufsichtsbehörde im Interesse der gleichmässigen Gesetzesanwendung abgibt.

Verwaltungsverordnungen sind für die Steuerjustizbehörden nur eingeschränkt verbindlich. Die rechtsanwendenden Behörden haben sich an Verwaltungsverordnungen nur (aber immerhin) zu halten, soweit sie den richtig verstandenen Sinn des Gesetzes wiedergeben. Dabei können Gerichte Verwaltungsverordnungen auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit hin überprüfen (akzessorische Normenkontrolle). Sofern die Verwaltungsverordnungen verfassungs- und gesetzmässig sind und eine dem Einzelfall angepasste Lösung und eine gerechte Auslegung gewährleisten, sollen sie aber auch von Steuerjustizbehörden berücksichtigt, ja regelmässig sogar angewandt werden. Der hierarchisch untergeordneten Verwaltungsbehörde steht demgegenüber keine generelle Befugnis zu, Verwaltungsverordnungen ihrer vorgesetzten Behörde auf ihre Gesetz- oder Verfassungsmässigkeit hin zu überprüfen; Verwaltungsverordnungen sind für untergeordnete Behörden nur im Fall offensichtlicher Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit unverbindlich. Unverbindlich sind die Verwaltungsverordnungen für die Steuerpflichtigen. Die Missachtung einer Weisung durch die Steuerverwaltungsbehörden kann jedoch u.U. zu einer Verletzung der Rechtsgleichheit führen, so dass die Steuerpflichtigen sich unter diesem Titel auf Weisungen berufen können.

bb) Pauschalierungen dienen sodann im steuerlichen Masseverfahren allgemein der administrativen Vereinfachung und sollen den Aufwand für die Einschätzung der steuerpflichtigen Personen in vertretbarem Rahmen halten, wobei sich die Vereinfachung auch für die Einschätzungsbehörde auszahlt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, § 26 N 70). Anzutreffen sind sie dementsprechend vorab bei den sog. Gewinnungskosten, zu welchen neben den hier betroffenen Vermögensverwaltungskosten

insbesondere auch die Kosten für Berufsauslagen und den Liegenschaftenunterhalt gehören.

Bei den Vermögensverwaltungskosten entsprechen die von der Steuerbehörde pauschal gewährten 3‰ vom Depotbestand Erfahrungswerten (StRG, 31. Januar 2017 [1 DB.2016.129 / 1 ST.2016.153] sowie 16. Februar 2021 [1 DB.2020.92 / 1 ST.2020.107]; beide Entscheide publiziert auf www.strgzh.ch). Diese Pauschalierung erspart mithin einerseits den Steuerpflichtigen das Sammeln von Belegen über Depotspesen oder das Nachfassen bei den Banken betreffend die Abzugsfähigkeit von pauschal in Rechnung gestellten Bankspesen, während andererseits bei der Steuerbehörde der Kontrollaufwand betreffend die Abzugsfähigkeit entfällt. Bei der Pauschalregelung wird dabei in Kauf genommen, dass ein Steuerpflichtiger auch einmal etwas zu viel abziehen kann. Damit aber solche überhöhten Abzüge im vertretbaren Rahmen bleiben, ist die Pauschalierung auf Depotwerte bis Fr. 2'000'000.- beschränkt. Zu wenig kann die steuerpflichtige Person mit der Pauschalregelung indes nie abziehen, weil ihr der Nachweis höherer (effektiver) Kosten möglich bleibt.

cc) Ein Pauschalabzug gemäss Abschnitt D.I der Weisung ist nach dem Gesagten ungeachtet dessen zu gewähren, ob für die drittverwalteten Wertschriften effektive Gebühren ausgewiesen wurden. Darin erschöpft sich gerade Sinn und Zweck der Pauschalierung. E contrario muss der Abzug damit aber selbst dann gewährt werden, wenn – wie hier – von der Bank tatsächliche Kosten ausgewiesen wurden. Für eine unterschiedliche steuerliche Behandlung von steuerpflichtigen Personen, welchen entsprechende Kosten von der Bank gesondert verrechnet werden bzw. welche diese wahrheitsgemäss deklarieren und solchen, welche dies nicht tun (oder mangels entsprechendem Ausweis der Bank auch gar nicht können), besteht im vorliegenden Zusammenhang kein Raum.

b) Hinsichtlich Umfang der abzugsfähigen Vermögensverwaltungskosten ist nun allerdings zu berücksichtigen, dass der Pauschalabzug gemäss Ziff. D.I. für sämtliche abzugsfähigen auf 3‰ des Steuerwerts der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens, maximal jedoch Fr. 6'000.-, beschränkt ist. Diese Beschränkung ist so zu verstehen, dass eine gleichzeitige Inanspruchnahme des Pauschalabzugs von Ziff. D.I und dem Abzug tatsächlicher Kosten nach Ziff. D.II ausgeschlossen ist. Ausgeschlossen ist eine Kumulation des Pauschalabzugs nach Ziff. D.I auch im Falle von

mehreren Depots oder Bankbeziehungen – wird dieser Abzug gewählt, sind die abzugsfähigen Vermögensverwaltungskosten in der betreffenden Steuerperiode somit auf Fr. 6'000.- beschränkt.

c) Das kantonale Steueramt hat mit Einspracheentscheid vom 24. Januar 2024 effektive Vermögensverwaltungskosten in der Höhe von insgesamt Fr. 7'064.- akzeptiert, nämlich total Fr. 430.- für F, Depotgebühren der G von Fr. 1'373.- und anteilige (1/4) Vermögensverwaltungskosten der Erbengemeinschaft von total Fr. 5'261.-. Im Gegensatz zum Einschätzungsentscheid wurden dabei auch die anteiligen Spesen für E voll gewährt (Fr. 3'048.- = $\frac{1}{4}$ von Fr. 12'191).

Würde nach dem Gesagten dem Ansinnen der Pflichtigen entsprochen und würden die abzugsfähigen Vermögensverwaltungskosten gemäss Abschnitt D.I der Weisung ermittelt, wäre der Abzug auf Fr. 6'000.- beschränkt. Die abzugsfähigen Kosten würden dann um Fr. 1'064.- tiefer ausfallen. Von einer Anwendung des Pauschalabzugs gemäss Abschnitt D.I der Weisung ist daher zugunsten der Pflichtigen abzusehen.

5. Der guten Ordnung kann an dieser Stelle noch darauf hingewiesen werden, dass die von D pauschal verrechneten Kosten zu Recht nicht gemäss Abschnitt D.II der Weisung berücksichtigt wurden.

Ein solches Vorgehen drängt sich in einer Konstellation wie der vorliegenden, wo ein bankexterner Vermögensverwalter mit der (aktiven) Vermögensverwaltung beauftragt wird, nicht auf, zumal hier davon ausgegangen werden kann, dass die steuerlich zum Abzug berechtigenden Kosten von der Bank in Rechnung gestellt werden. Die Pflichtigen machen denn auch selber nicht geltend, dass D mit der Pauschale (auch) zum Abzug berechtigende Leistungen verrechnet hätte. Noch weniger hätten die Pflichtigen den für diese steuermindernde Tatsache ihnen obliegenden Nachweis erbracht, weshalb zu ihren Ungunsten davon auszugehen ist, es seien von D keine solchen Leistungen erbracht worden.

6. Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Rechtsmittel. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens den Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG bzw. § 151 Abs. 1 StG).

Demgemäss erkennt der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Der Rekurs wird abgewiesen.

[...]